

Satzung des Fördervereins der Diesterweg-Grundschule und des Hortes e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Diesterweg-Grundschule und des Hortes e.V.“ Er ist eingetragen beim Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig unter VR 30966.
2. Der Sitz des Vereins ist die Diesterweg-Grundschule in Delitzsch.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern, die Förderung von Kunst und Kultur mit Kindern sowie die Förderung von Sport durch materielle, ideelle, finanzielle und persönliche Unterstützung. Er fördert Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule, Arbeitsgemeinschaften sowie andere im Interesse des Schulbetriebs und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied können juristische Personen werden.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr werden, die nicht in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.
3. Die Kinder- und Jugendmitgliedschaft kann jede Person ab dem vollendeten siebten bis zum vollendeten 18 Lebensjahr mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter erwerben.
4. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den Vereinsvorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats ab Zugang des Ablehnungsbescheids Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Austritt
 2. durch Ausschluss
 3. durch Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
6. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden.

7. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Gegen die Ausschließungsentscheidung kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe
Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
8. Als Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat.

§ 4 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu entrichten.
2. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Für Mitglieder, die das Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt der Beitrag jeweils die Hälfte des Beitrages für ordentliche Mitglieder.
3. (3) Ehrenmitglieder leisten keinen Beitrag.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

§ 6 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. den Jahresbericht,
 - b. die Entlastung des Vorstands,
 - c. die Entlassung des Vorstands,
 - d. die Neuwahl des Vorstands,
 - e. als Berufungsinstanz über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g. die Höhe des Jahresbeitrags,
 - h. die Änderung der Satzung,
 - i. die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen.

§ 7 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert
 - b. wenn es mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
3. Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest.
4. Die Einladung der ordentlichen Mitglieder erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung per Aushang im Eingangsbereich der Schule.
5. Die Berufung hat mindestens zwei Wochen vor Versammlung zu erfolgen.
6. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen.
7. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Jahresbeitrags und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
8. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, welches Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnen.

§ 8 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Optional können in den Vorstand ein Veranstaltungskoordinator, ein Koordinator Schule und/oder ein Koordinator Hort berufen werden.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Jedes Vorstandsmitglied bleibt im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, teilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die von dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied übernommenen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung unter sich auf.
5. Vorstandsmitglied kann nur sein, wer auch ordentliches Mitglied im Förderverein der „Diesterweg-Grundschule Delitzsch e.V.“ ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Der Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte. Er trifft dabei alle notwendigen Entscheidungen, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorsitzende ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Übrigen vertreten 2 Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, in der Vorstandssitzung unaufgefordert Rechenschaft abzulegen.

4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. In Bankgeschäften hat die Vertretung grundsätzlich durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam zu erfolgen.
6. Über Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfbericht ist zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres vorzulegen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Mehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Delitzsch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Anwendung der Regelungen des BGB

Soweit die Satzung keine Regelungen trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 12.03.2021 in Kraft.